
This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

<https://books.google.com>





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Bavar.

487

4

Die

Ausweisung der Juden

von

N ü r n b e r g

im Jahre 1499.

Geschichtlicher Rückblick

von

H. C. B. Briegleb,
f. b. C.

Leipzig,

Verlag von Karl Briegleb.

1868.

Bavar. 487_f

Briegleb



<36634291370014

<36634291370014

Bayer. Staatsbibliothek

Die
Ausweisung der Juden

von

N ü r n b e r g

im Jahre 1499.

Geschichtlicher Rückblick

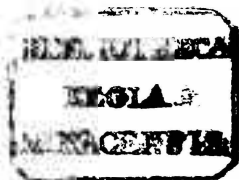
von

H. G. B. Briegleb,
r. b. G.

Leipzig,

Druck von Julius Klinckschardt.

1868.



V o r w o r t.

Mit besonderer Befriedigung haben wir der unparteiischen historischen Darstellung des gelehrten Verfassers in unserer „Zeitschrift für die Wissenschaft des Judenthums: Jeschurun, 1868“ Raum gegeben.

Gegenüber der vielseitigen Verkennung, Entstellung und Verunglimpfung des jüdischen Charakters und der jüdischen Lehre in der Vergangenheit und auch noch in der Gegenwart, gereicht es uns zur vollkommenen Genugthuung, wenn Männer von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung sich allen Ernstes bemühen, durch objectiv Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte die Ehre des jüdischen Volkes zu wahren.

Im Interesse der Wahrheit und der Wissenschaft sprechen wir hienmit den gelehrten Herren: Otto Stobbe in Breslau, Ernst Weyden in Köln, S. Hänle in Ansbach und dem Verfasser dieses Aufsatzes in Nürnberg (Moricapelle) unseren vollsten Dank aus.

Bamberg, Anfang Nisan 5628.

Dr. Joseph Kobak,
Stadt- und Bezirks-Rabbiner.

Die Ausweisung der Juden aus Nürnberg im Jahre 1499.

Heutzutage, mehr als je, ist es für uns nützlich, ja notwendig, den Blick zurückzuwerfen auf längstvergangene Zeiten! — Die Väter seufzten unter der Willkür der Regierungen, unter dem Hasse der Geistlichkeit, unter der Geringschätzung der Bürger, dem Wahn und der Rohheit des Pöbels, sie beklagten ihr schreckliches Loos um ihrer Frauen und Kinder willen, ja die namenlosen Grausamkeiten jener Leute, die sich „Christen“ nannten, aber eher den Namen von „Teufeln“, erbarmungslosen, blut- und heutigierigen Teufeln verdienten, brachten die armen Verfolgten, Beraubten, Gemarterten und Gequälten oft beinahe zur Verzweiflung! — Dessen ungeachtet aber ließen sie sich durch nichts bewegen, ihrem Glauben, ihrer heiligen Religion ungetreu zu werden, sie wiesen die Schmeichlerworte heuchlerischer Priester, welche sie unter allerlei Versprechungen zum Abfall zu bewegen suchten, mit tiefster Verachtung zurück; sie zogen den Scheiterhaufen der Tausende vor und fühlten sich trotz ihrer traurigen Lage, trotz ihrer schutzlosen Stellung in der Gesellschaft als die Fürsten der Erde, als das auserwählte Volk Gottes! —

Trotz Allem und Allem hielten sie fest — am Herrn! —

Auch nicht ein rechtschaffener Jude trat während der langen Reihe jener Leidensjahre zum Christenthum über!

Wie so anders ist es heutzutage! Die Lage der Kinder Israels hat sich nicht nur gebessert, sie ist nicht nur erträglich, sondern

— man kann wohl sagen — gut geworden; ja in vielen Staaten sind die einst verachteten jüdischen Bürger den Andersgläubigen gleichgestellt, aber gerade dieses glückliche Verhältniß scheint Israel — zum Unglück gereichen zu wollen.

Wie einst in der babylonischen Gefangenschaft steht es in größter Gefahr, den Herrn zu vergessen und sich von Irrlehrern bethören zu lassen. -- In allen Journalen lese ich von „Bekehrungen zu einem Glaubensbekenntniß“, zu einer Religion, welche der Vernunft widerstrebt und praktisch nicht ausführbar ist und nie ausführbar sein wird, so lange die Leiden-chaften zum Bestehen der Weltordnung nothwendig sind, so lange der Mensch — Mensch bleibt!

An allen Orten und Enden tauchen Missionsanstalten auf, aus welchen Leute hervorgehen, die unter die Juden gesandt werden, um denselben durch allerlei Spitzfindigkeiten, mittelst aller möglichen Kunstgriffe, Schmeichelei und Heuchelei den Sinn der Schrift und den Kopf zu verdrehen, Unfrieden und Zerrüttung in Haus und Familienglück zu bringen, eine Tasche voll, verrücktes Zeug enthaltender, Tractate unter die Gemeinde auszusütten, die Gemüther zu verwirren, das Ansehen der Schriftgelehrten zu untergraben und die Ungelehrten mit Zweifeln zu erfüllen! Ist es dann einem der Herren glücklich gelungen, hie und da ein Opfer zu verblenden oder nach ihrer Rebeweise, ihm den Schleier der Blindheit abzuziehen, triumphirt die Christenheit und die Taufe krönt das Werk!

Nicht allein die Missionäre aber sind es, welche Israel seinen Herrn und Gott vergessen lassen, sondern mehr noch als diese wohl bildet die Erringung erbärmlicher irdischer Vortheile den Beweggrund zu der Verleugnung des Allmächtigen und alles dessen, was groß, schön, göttlich, herrlich und erhaben — allein und lebiglich das Nationalgut des Israeliten ist!

Ihr, die ihr diese Zeilen leset, blicket zurück auf vergangene Zeiten und erinnert euch, mit welcher todesmuthigen Treue die

Väter festhielten an Demjenigen, der von Anfang an ^{allein} einzig war und ewig sein wird! und wie sie sich unter allen Lebensverhältnissen — in Noth und Elend, in Jammer und Verfolgung an der goldenen, einzig wahren Lehre aufrichteten und erquickten, die, aus dem Sonnenherzen Gottes fließend, ihren durch das Uebermaß des Unglücks sinkenden Muth neu belebte, ihrer Seele Trost und ihrem Geiste die vorige Spannkraft wieder gab, sie zu heldenmüthigem Widerstande gegen alle möglichen Versuchungen befähigte und ihr Selbstbewußtsein in dem Grade hob, daß sie — stolz darauf waren: „Juden“ zu sein und zu bleiben! —

Wären sie zum Christenthum übergetreten, so hätten sie alle Rechte der christlichen Bürger genießen und ihres Lebens froh werden können — aber nein! — sie wollten nicht an dem Allmächtigen zu Verräthern werden, sie verließen Heimath und Vaterhaus, um Juden bleiben und als solche am Einig-Einzigsten festhalten und ihm dienen zu können, wie es das Gesetz verlangt, trugen sie ja doch auch das Bewußtsein ihres höheren Werthes in sich, trotz aller Verachtung, die man ihnen bewies! —

Gehen wir nun zu der näheren Beschreibung eines Theiles der Geschichte der Juden und zwar zu der Ausweisung der uralten israelitischen Gemeinde aus der Reichsstadt Nürnberg über, so stellt sich uns vor Allem die Frage entgegen:

„Warum aus welchen Gründen wurden die Juden, welche seit undenklichen Zeiten die Stadt Nürnberg bewohnten, ja diese uralte Reichsstadt gegründet, erweitert und mit unermesslichen Kosten gegen äußere Angriffe befestigt und sicher gestellt hatten, warum wurden jene fleißigen und ordnungsliebenden Bürger, die — in späterer Zeit sowohl ihre Pflichten gegen ihren obersten Schutzherrn, den Kaiser, als auch gegen den Rath der Stadt aufs Pünktlichste und Gewissenhafteste erfüllt hatten, aus ihrer Vaterstadt gewiesen, getrieben oder gebrängt?“

„Welche Gründe konnten zu der Vertreibung von Bürgern

Verschlingung geben, die der Stadtverwaltung alle Anlaß zu Klagen geboten, im Gegentheile den Einwohnern Nürnberg's durch die von ihnen angeknüpften Handelsverbindungen zu Reichthum und Wohlstand verholfen hatten?"

Höre man, womit die treffendsten historischen Berichte die Un- gerechtfertigkeit der

„Ausweisung der Juden“

rechtfertigen:

„Recht gut hatten es die, in Nürnberg angefahrenen Juden, sie wurden darum übermüthig und unbändig.

- 1) Der übermäßige Wucher, welchen sie getrieben;
- 2) Der unersättliche Geiz, dem sie sich ergeben;
- 3) Die beständige und frevelhafte Religionsverspottung und Verlästerung der Christen;
- 4) Die unruhige und widerspenstige Aufführung;
- 5) Die tägliche Vermehrung über die Zahl, worauf sie gesteuert waren —

machte endlich den Rath und die Bürgerschaft verdrüsslich, solche böse Gäste und saugende Blut-Egeln, zum Schaden der Commercien noch länger bei sich zu beherbergen! —“

Schon im Jahre 1473 hatte „Ein fürsichtiger und wohl- welser Rath der Stadt Nürnberg“ sich bemüht, bei kaiserlicher Majestät die „Ausschaffung der Juden“ zu erlangen und zu die- sem Zwecke Wilhelm Kesselholz, einen hinterlistigen, fuchsähn- lichen Burschen, an den Bischof von Bamberg und den Mark- grafen Albrecht abgefertigt, um bei dem Kaiser jenen Befehl zu erwirken oder wenigstens Fürsprache einzulegen.

Der damalige Kaiser scheint aber an jenem Gesuche Anfangs nicht allzusehr Geschmac gefunden zu haben, denn erst 25 Jahre später — im Jahre 1498 vermochten die Gesandten des Rathes der Stadt Nürnberg bei dem, damals in Freyburg weilenden Kaiser Maximilian durch anhaltende Bemühungen und Darlegung

wichtiger Motive, (wie die Schriften jener Zeiten melden) anzuknüpfen, daß ein kaiserlicher Befehl erlassen werde, durch welchen die so lange gehegten gerechten Wünsche „Eines hoch-
edlen Rathes und der lieben und getreuen Burgerschaft der Stadt
Nürnberg“ in gebührende Berücksichtigung gezogen werden sollten.

Jene wichtigen Motive, welche der Rath durch seine Gesandten unterbreiten ließ, waren folgende:

I.

Daß die „Juden“ sich über die Zahl, darauf sie gesteuert sind, trefflich gemehret und so der Stadt Freiheit überschritten hätten;

II.

Daß die „Juden“ die Burgerschaft mit bösen, beschwerlichen wucherlichen Händeln belegten, betrüglische Verschreibungen aufbrächten, dadurch ihrer viele (Bürger) übernommen, auch in Schulden eingeführet und von ihrer Nahrung und häuslichen Ehren verdrungen worden, daraus der Burgerschaft, so Handwerksleut sind, und an fremde Ort handeln, Scheu und Mißtrauen erfolget, was gemeiner Stadt zum höchsten Nachtheile gereichet;

III.

Daß die „Juden“ etlich verirrtten, verlossenen Personen, ihrer Bosheit, argem Willen und Vorsatz insgeheim Verstärkung und Aufenthalt geben, darüber Diebstahl und andere böse Händel erfolgen, so keineswegs zu gedulden, zumalen weil sie selbst Untreu wider den Eyd bewelsen.

Daß diese drei Motive vor dem vorurtheilsfreien Geschichtsforscher und unparteiischen Richter sich als nichts weiter darstellen, als ebenso viele Verleumdungen — versteht sich von selbst.

Das größte Verbrechen, welches man den Juden zur Last legen konnte, war, daß sie sich durch ihren unermüßlichen Fleiß, ihre Ordnungsliebe und anhaltenden Geschäftseifer mehr irdische Güter erworben hatten, als ihnen ihre christlichen Nachbarn zu gönnen vermochten und: — Die strenge Sittlichkeit,

welche in Folge der heiligen Religionsverordnungen und weisen Lehren der Rabbinen innerhalb der israelitischen Gemeinde herrschte, allzugreif gegen den, durch Frauenhäuser, Saufgelage und unanständige Tanzunterhaltungen hervorgerufenen sittlichen Verfall der löblichen Reichsbürgerschaft abstach. Letzteres insbesondere hatte von jeher den Neid und Haß der Geistlichkeit gegen Israel erregt, da dieselbe ihren Reichskindern in jener Beziehung immer geringeres Lob spenden konnte, um so mehr, als die zunehmende Verderbniß der christlichen Bewohner Nürnbergs immer augenfälliger zu Tage trat und sich die Zahl der öffentlichen Häuser, schlechten Weinschenken und heimlichen Spielhöllen, ebenso wie die Zahl der Hinrichtungen mit jedem Jahre in erschreckender Weise mehrte — Geistlichkeit, Patriciat und Pöbel aus diesen Gründen natürlich das, so tief verachtete und doch in jeder Beziehung so weit über ihnen Allen stehende, Judenvolk bitter haßten und sich von ihm um jeden Preis zu befreien suchen mußten, um so lästiger Beobachter los zu werden.

In der That bot „Ein hochedler Rath“ der freien Reichsstadt Nürnberg bei kaiserlicher Majestät auch Alles auf, um diesen Zweck zu erreichen, was ihm denn auch endlich glücklich gelang.

Im Jahre 1498 nämlich fand sich der Kaiser veranlaßt, an die Judengemeinde in Nürnberg den strengsten Befehl ergehen zu lassen, bei Sr. kaiserlichen Majestät und des heiligen römischen Reiches schwerer Ungnade und Strafe: — mit ihren Leibern, fahrenden und beweglichen Gütern aus dieser Stadt zu weichen; Einem „hochedlen Rathe“ aber wurde vermöge der zugleich in dem bezüglichen Erlasse enthaltenen kaiserlichen Ordre nun endlich das Vergnügen verschafft, nach welchem er sammt seiner „wohlloblichen Speißbürgerschaft“ schon so lange sehnsüchtig geschmächtelt hatte, nämlich:

„Die Juden wegen ihrer vielfachen Boshaftigkeiten: „ausschaffen“ oder „ausstreiben“ zu dürfen!“

denn Kaiser Maximilianus hatte an die Juden Bericht und Weisung ergehen lassen, daß er:

„aus redlichen, mercklichen Ursachen dem Rathe Freiheit und Befehl gegeben, die Juden in der Stadt und deren Gebiet ferner nicht zu gedulden!“

Daß sie deßhalb aus der Stadt weichen sollten und zwar:

„In (binnen) der Zeit, so ihnen durch den Rath würde bestimmt werden;“ —

„Ihre Häuser und Synagoge, Leichenhof und andere liegende Gründe sollten sie: als des Reichs Cammer-Güter ohne Widerrede dem Reichschultheißen daselbst — Wolf von Parckberg — abtreten und zu seinen Händen stellen, fernerem Befehls deßwegen zu gewarten!“

Dem Allen sollten sie ohne Widerrede nachkommen; falls sie aber ungehorsam sein würden, hab' der Rath Befehl und Vollmacht, sie dazu anzuhalten!

Actum Freyburg, 5. Juli 1498.“ —

Ferner hat auch Kaiser Maximilian dem Schultheißen zu Nürnberg befohlen, der Juden sämtliche liegende Güter bis auf fernerem Befehl zu seiner Gewalt zu nehmen (unter gleichem Dato). —

Dem Rathe aber hat der Kaiser Befehl gegeben: im Fall sich die Juden Sr. Majestät Verordnung widersetzen würden: dem Schultheiß mit getreuem Eifer — „Förderung und Beistand“ zu thun. 7. Juli 1498.

Uebrigß hat Kaiser Maximilian dem Rathe in duplici forma nämlich:

- a) in Form eines königl. Befehls, und
- b) in Form eines Privilegii gegen die Juden Briefe gegeben, darinnen:
 - 1) Die oben genannten Beschwerden gegen die Juden ex narratis Supplicationis erzehlet werden, und
 - 2) Darauf statuiert wird: „daß dem Reich an Nürnberg, als

einer trefflichen berühmten Stadt mehr als an denen Juden gelegen — als sol der Rath: „die Juden mit ihrem Leibern und beweglichen Hab und Gütern in einer bestimmten Zeit, die sie ihnen sollen ansetzen, aus der Stadt und dero Gebiet austreiben und ihre Häuser, Synagoge und Gründe, sammt dem Reichhof dem Reichschultheiß einantworten“ — soll auch zu ewigen Zeiten nicht schuldig sein: „in der Stadt oder ihr Gebiet einigen Juden mehr einzunehmen;“ —

sollen auch Macht haben:

„in der Stadt an gelegenen Orten Wechselbänke zu errichten, mit Schreibern und Amtleuten zu besetzen, dergestalt, daß sie den Burgern und Inassen, die ihre Handtierung und Gewerbe ohne Fürsorgung nicht wol treiben können, zu ihrer Nothdurft Geld leihen, darum Pfand, Bürgschaft und Versicherung nemen, auf Ziel und Zeit zu bezahlen und davon einen ziemlichen Zins erfordern, davon die Amtleute gelohnt und das Uebermaß gemeiner Stadt zugewendet werden soll!“

„Ferner hat kaiserl. Majestät auch alle „der Juden Freiheitsbriefe“ cassirt!“

Actum Anno 1498.“

Auch hat der Kaiser versprochen: im Fall der Rath über obige Bestimmungen weiterer Befehle bedürftig sei, so sollen ihm diese aus der kaiserlichen Canzley noch zugefertigt werden. Doch soll sich der Rath bei Allem, was er vornimmt, — ehrbar, aufrecht, ziemlich und zu gemeinem Nutz erzeigen, daran soll ihn auch Niemand hindern sub poena 20 Mark Goldes! — Und hat der Kaiser dem Rath alle Judenhäuser verkauft sammt Synagoge, Reichenhof und Gründen (Grundbesitz) und Sculteto (dem Schultheiß) befohlen, selbe dem Rathe abzutreten um — 8,000 Gulden (Goldgulden).

Solchem nach hat der Rath Mittwoch vor Leonharbi decre-

tiert, die Juden auszubieten, auch mit Sculteto verhandelt, ihre Häuser und Gründe einzunehmen und dem Rathe einzunantworten.

Und damit vor solchem Abzug die Burger Zeit hätten, ihre Pfänder zu lösen, ist ihnen solches angezeigt und den Juden die Zeit zum Ausziehen bis Lichtmess, nachmals bis Mittfasten 1499 erstreckt worden, um welche Zeit sie auch auszogen.

Von Interesse ist jedenfalls die Urkunde, mittelst deren Kaiser Maximilian den Rath zu der Vertreibung bevollmächtigte:

Kaiser Maximilian's Befehl, die Juden aus Nürnberg zu treiben und deren Leihen mehr in ewigen Zeiten in die Stadt oder deren Gebiet aufzunehmen.

Freiburg i./Br., 21. Juli 1498.



Wir Maximilian, von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Reichen Herzog des Reichs, zu Ungarn, Dalmanien, Croacien &c. &c. König; Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Geltern &c. &c., Graue zu Flandern, zu Tyrol &c. &c.

Entbieten den er samen, Unsern und des Reichs lieben Getreuen: Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg Unser Gnab und alles Guts! —

„Ersame liebe Getreue, wiewol ir und gemeine Stadt Nürnberg von weyland Unseren Vorfarn am Reich: „römischen Kaysern u Königen“ aus mercklichen treffentlichen Ursachen löblichen begnadiget und fürsesehen seib, daß ir nicht mehr, denn eine (gewisse) Anzahl Juden bei euch zu Nürnberg zu halten und bleiben zu lassen und umb Gesuch noch wucherlich Handel zu erkennen, noch Urtheil zu sprechen, schuldig sein sollet, — so hat doch statlich und glapwürdig an Uns gelanget, daß:

„darüber hey euch von den Juden dieselb Anzahl mercklich gemehrt und „übergangen, auch ~~unter~~ höchsten Ernst und Fleiß, so sie deshalb fürlehen, „mit Darleihen und in anderer Weise, mannichfaltig böß, gefährlicher u beherter „wucherlicher Handel, gegen ewren Mitburgern und Anderen getribt, und ba- „rum gefährlich, betrüglich Verführung außbracht, dadurch etwa „viel aus denselben, — die loss hey ihren Ehren, Hab u Güterren, im Glauben und Wesen blieben — dermaßen abgenommen u in Schulden eingeführt, „daß sie deshalb von ihren Nahrungen (Geschäften, Erwerbsamteigen), und „häußlichen Ehren u Wohnungen gedrängt) worden und iren „Glaubigern, zu der Stadt Nürnberg und außershalb gesehen, nicht halten „noch Bezahlung tun mögen;“ —

„daß alle zu besorgen u je mer u mer täglich vor Augen sey, wo darein „nicht gesehen und des Wendung getan würde, anderen ewren Mitbürgern, die „meistentheils werdend und Handwerksleut sind, bei denen, damit sie zu „Nürnberg und anderswo handelten, Ehen und Mißglauben geben und den „Gewerben und Handtirungen bei euch, die der selben Stadt Nürnberg und „hochteutschen (Länden) zu merklichem Nutz und Guten kommen — Schmä- „lerung und Abbruch bringen würde“ —

„dazu beschehen, daß die berührten In den etlichen verirrten verlos- „senen Personen irer Bosheit u argen Willens u Hürsat in geheim vor „Gebing: Besterkung u Aufenthalt geben, daraus Diebstahl und andre un- „christlich unbillig böß Händel folgen, des zu gedulden schwere unleidenlich sey!“

Wann nun Juden auszulassen, und umb cristlicher Ursach willen in der heiligen Cristenheit und römischen Reich geduldet werden und uns u einem jeden römischen Kayser und König ohne Mittel (unmittelbar) in Unser kaiser- und königliche Cammer gehören und dem (da) uns und dem heiligen römischen Reich an Nürnberg als einer treflichen u berühmten Stadt, die uns und dem Reich bißher in Unsern merklichen Händeln und Sachen erspriesslich und nützlich erschienen u hinfür in künftg Zeit wol können mag, nicht klein gelegen, deshalben uns die in Wesen u bey dem Thron zu behalten gebilret und genzlichen gemeinet ist, darum haben Wir in solches gnädiglich gesehen u nach wolbedachten, zeitigen Vorrath Unser u des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen u Getrewen zu ewiger Gedächtniß aus rechter Wissen, eigener Bewegniß und Vollkommenheit Unserers königlichen Gewalts:

So befehlen Wir auch obgemelbten Burgermeister, Räte u Gemeinde der Stadt zu Nürnberg ernstlich und unwiderruflich von römischer-königlicher Macht-vollkommenheit kraft diß Briefs, auch bey den Pflichten, die ihr uns und dem heiligen Reich verwandt seid, ernstlich und besticlich gebietende, daß ir:

„alle und jegliche Juden und Jüdinn daselbst zu Nürnberg „aus der selben Stadt Nürnberg gehiehet u treibet, die auch euren Ge- „botten gehorsam erscheinen u sich darauf mit iren fahrenden und beweglichen „Haab und Gütern in einer Zeit, die ir ihnen anzeigen und benennen werdet „und sollent, außer der selben Stadt Nürnberg thun, u die Häuser, Synagog „u ander liegend Gründ u Güter, darinnen sie gewohnet, geessen u Wesen ge- „habt mit samt dem Reichhof — Unsern und des Reichs Schultheissen bei „euch zu Nürnberg und lißen Getrewen Wolfgang von Parßberg — dem Wir „deshalben das Alles einzunemen Befehl u Gewalt geben haben, ab tretten u „unverhindert ohn all Einrede folgen lassen sollen, inmaßen Wir ihnen auch solches „ernstlich gebotten haben, ir umb euer Nachkommen sollent auch alsdann ferner „nicht schuldig sein, noch durch uns oder Unser Nachkommen am Reich an- „gebrungen werden; noch mögen die selben noch einig ander Juden noch Ju- „dinn zu ewigen Zeiten — bey euch zu Nürnberg noch in ander ewer Ge- „biete einkommen oder händlich wonen zu lassen; — und nachdem ewer Mit- „burger, wie obberührt, werdend und Handwerksleut sind, der, als wol zu be-

„denken ist, etwan Viele ihr Handwerk, Handtirung ohn Entlehen u Gebrauch ander Lewt Geld u Gut nicht getreiben mögen, — damit dann „wucherlich gewärllich Fädeln vermiten (vermieden) bleiben u nicht erwachsen „noch aufstehen, auch der Arme durch den Reichen nicht übersezt, sondern „sich Jeder neben dem Andern desto baas befelsen und ernehren, u Handtirung „u Gewerbe bei ihnen selbst und gemeinen hochteutschen Landen zu Nutz u Guttem in Übung, Gebrauch u Wesen erhalten werde:“

„so geben Wir auch fernere Gnad u Freisheit, gönnen u erlauben euch auch „von obberührter Königlichcr Nachvollkommenheit wissentlich in Kraft diß „Brieffs, daß ihr: „*W e c h s e l b a n k*“ bei euch in der Stadt Nürnberg „an gelegenen Enden aufrichten u ihr u ewer Nachkommen, die nur hinfüro in „ewig Zeiten haben, halten, u mit Schreibern, Amtleuten u andern Personen, „die solchen vor sein u notdürftiglichen auswarten, nach ewren Notdürften, „Willen u Gefallen, wie je zu Zeit und Gelegenheit der Sachen erfordert, be- „setzen, fürsetzen u ordnen mögen, dermaßen, daß ir ewren Mitbürgern und „Inwohnern, die ihr Handwerk, Handtirung und Gewerbe außershalb (ohne) „Entlehens und Verlehens statlich nicht wol getreiben oder gearbeiten „können, wann u so oft ihr wollen auf ir Ansuchen u Begehren, nach Gelegen- „heit irer Handlung und Wesens zu irer Notdurft Geld leihen, und darumb „Pfand, Bürgschaft und Versicherung nehmen, auf Zeit und Ziel zu bezahlen, „und dann zugesagter Frist über Bezahlung der Rauffsumme ein ziemlichs „zu Zinns erfordern und einnehmen, u von den selben Zinnsen die obbe- „rückten Amptleute und Ausrichter solcher Wechselbank ihres Solts u Arbeit ent- „richten, u ob alsdann derselben Zinnsen Uebermaß were, die selben Zinnsen „zu gemeinem Nutzen u Gut der Stadt Nürnberg obgemeld wenden u kehren „mögen als andere der selben Stadt gemeine Güter;“

und ob die Jüdischheit vormalen von weyland Unsern Vorfahren, römischen Kaysern u Königen löblicher Gedächtnis, iht Begnadigung, Freyheiten, Privilegia oder ichtz anders erlangt oder erworben hetten, daß sie in gemeldter Stadt Nürnberg oder in anderen ewren Gebieten mit iren Leiben, Hab und Gütern sich wesentlich enthalten solten u möchten, wie und wasgestalt die erlangt, ausgegangen und gegeben weren, oder in künftiger Zeit von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich ausgebracht, erlangt oder gegeben würden, mit was Clauseln oder Derogation das Alles beschehen were, oder die Alle u Jede, so wider diesen Unsern Befehl u Gebot weren, oder seyn möchten, — die sollen keine Kraft noch Macht haben, sondern ganz und gar aufgehelt, abgetan und vernichtet seyn und bleiben, gleicher Weiß u in aller Form u Raas, als ob Wir es von Wort zu Wort hierinnen begriffen, sonderlich gemeld u auß rechten Wissen aufgehelt u abgetan hetten, dann Wir auch daßselbig alles und jedes auß römischer Königlichcr Macht vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnis abgetan, aufgehelt u vernicht haben wollen jetzt als dann, u dann als jetzt in Kraft diß Brieffs, also daß sich die Jüdischheit noch Jemand von ihrentwegen derselben Begnadigung, Freyheiten, Privilegien noch Statuten hinfüro wider diesen Unsern

Befehl u Gebot gegen eure Nachkommen, noch gemeine Stadt Nürnberg nicht befehlen noch gebrauchen, auch die Subtilität mit nichten schätzen, schirmen noch fürtragen sollen.

In dem Willen u Leben sollend ihr auch wider Uns u das heilige Reich noch Jemand Andern nicht überkommen, geschwehelt noch verhöhet haben, noch deshalb weder ihr, euer Nachkommen noch gemeine Stadt Nürnberg durch Uns, Unser Nachkommen am Reich, noch Unsere, oder ihre Kaiserlichen oder Königl. Cammer-Procurator oder Fiscal oder sonst in einig ander Weis nicht angesprochen, beklagt oder beschwert werden, oder zu antworten schuldig seyn in leyn Weis, were auch, ob ihr zu solchen, wie vorsehet, einig sonder oder weiteren Befehl oder Hilfsung von Uns zu haben nothdürftig weren, oder wider, sollen und wollen Wir euch dieselben nach aller Nothdurft, aus Unser kaiserlichen Königl. Chancery verschaffen u geben lassen, damit euch Merkmahl nicht Abgang oder Mangel erschiene.

Doch daß ihr euch in solchem Willen und Leben erbarlich, aufrecht, züemlich u gemeinem Nutz zu gut haltet und bewisset.

Und gebieten darauf allen u jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Bräuten, Grafen, Freyen, Herren, Ritters, Knächten, Hauptleuten, Bisthümern, Äbten, Pfäfern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Räten, Richtern, Burgern, Gemeinaden und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Ständen, Standes oder Wesens die seyn, — ernstlich mit diesem Brief u wollen, daß sie die genannten Burgermeister, Rath und gemeine Stadt Nürnberg an solchen Unsern Königl. Befehl u Gebot nicht hindern noch irren, sondern sie, wie vorsehet, dabey klaben und den ausüben und unbehindert laut desselben handeln lassen, auch von Unsem wegen dabey handhaben, schützen und schirmen, und hierwider nicht thun, noch Jemand Andern zu tun gestatten in leyn Weis, als lieb einem Königl. sey Unser und des Reichs Ungnad u Straf.

Und dazu ein Poen, nemlich 40 Mart löthigs Goldes zu vermerken, die ein Jeder, so oft Er freventlich hierwider thut, Uns halb in Unser u des Reichs Cammer, u den andern halben Theil, auch Abgenommenen von Nürnberg und euren Nachkommen unablässig zu bezahlen verfallen sein sol.

Mit Urkund dieß Briefs, bezeugt mit Unserm Königl. anhangenden Insignel.

Geben zu „Freiburg im Brisgau“ am ain und zwanzigstem Tag des Monats Julij, nach Christi Geburt vierzehnhundert u in acht u neunzigsten, Unser Reichs des römischen im brennenden und des hungarischen im wunden Jare.

Ad mandatum Domini Regis proprium,
Berehtoldus

Archiepiscopus Moguntinus Archicancellarius &c.

Dem, in dieser Urkunde ausgesprochenen kaiserlichen Willen konnte jedenfalls nicht widersprochen werden; jeder Versuch, in dem Entschlusse Sr. Majestät eine Aenderung hervorzubringen, wäre entschieden nutzlos gewesen.

Dieß sahen die Israeliten Nürnbergs nur zu wohl ein, sie bemühten sich deshalb auch nicht lange, eine Rücknahme der kaiserlichen Verordnung zu erwirken, sondern dachten vielmehr darauf, ihre Geschäfte so schnell als möglich zu ordnen, um so mehr, da „Ein fürsichtiger Rath“ sobald er den Befehl des Kaisers in Händen hatte, nicht schnell genug ein Decret an den „Rath der Judengemeinde“ gelangen lassen zu können glaubte, durch welches er ihn nicht nur mit dem Willen des Kaisers bekannt machte, sondern ihm zugleich auch die Zeit bestimmte, bis zu welcher der „Auszug sämmtlicher Juden“ aus der Reichsstadt Nürnberg stattzufinden habe.

Die Kürze des festgesetzten Zeitraums dürfte wohl geeignet erscheinen, einen Beweis zu liefern für die humane Gesinnung und die Gerechtigkeitsliebe Eines hochedlen Rathes, denn als Termin zum Auszuge bestimmte derselbe den sogenannten St. Leonhardstag des nämlichen Jahres. —

Daß der Auszug bei so kurzer Frist nicht zu bewerkstelligen war, liegt auf der Hand; und wäre es schwer zu begreifen, wie „Ein — wegen seiner Fürsicht und Langsamkeit, Wohlweisheit und Bedächtigkeit sprüchswörtlich gewordener — Rath der Stadt Nürnberg“ sich eine solche allzuunüberlegte Raschheit im Anordnen zu Schulden kommen lassen konnte, wenn man nicht annehmen wollte, daß die hochedlen Rathsmänner ohne Zweifel in übergroßer Herzensfreude handelten und in dem, durch die kaiserliche Ordre hervorgerufenen Geisteszustande momentaner Unzurechnungsfähigkeit nicht im Stande gewesen seien, nach gewohntem, bei Freund und Feind berücksichtigtem Geschäftsgange zu verfahren, das heißt: „sich — bevor sie

ihr Decret erließen, alle — die Möglichkeit eines schnellen Auszuges der Juden bedingende — Umstände gehörig zu vergegenwärtigen und dieselben mit allem Aufwande von Fürsicht, Wohlweisheit und Langweiligkeit nach allen Richtungen hin zu er-messen und in Betracht zu ziehen.

Die Juden machten natürlich Vorstellungen wegen Hinausschiebung des Termins, und baten, man möge ihnen wenigstens gestatten, noch den künftigen Winter in Nürnberg bleiben zu dürfen.

Auf dieses demüthigt angebrachte Gesuch der Israeliten glaubte Ein, nach dem ersten Freudenrausche wieder nüchtern und wohlweise gewordener Rath unbefchabet seines, in Bezug auf Fürsichtigkeit weitverbreiteten Rufes:

„Die Nürnberger hängen Reinen,
Sie hätten ihn zuvor!“

eingehen zu dürfen, wenigstens insoweit, daß er den Termin auf: — „Nichtmeß nächsten Jahres“ anberaunte und in Folge wiederholter Vorstellungen der Juden denselben noch bis Mitfasten hinauschoß. —

Hiezu muß jedoch bemerkt werden, daß diese Vergünstigung nicht etwa aus „Humanität oder gar christlichem Mitleid gegen die Israeliten“ Platz griff, sondern hauptsächlich, — damit die wohlhabliche Burgerschaft Zeit habe, etwa noch rückständige Pfänder mit gehöriger Bequemlichkeit eintösen zu können.

Damit aber die Israeliten ja nicht glauben sollten, Seine Majestät der Kaiser und römische König Maximilian lasse mit sich scherzen; damit sie erkennen möchten, ihrem Schutz- und Schirmherrn sei es mit der, von christlichem Hochsinne zeugenden Urkunde vom 21. Juli 1498 vollkommen Ernst gewesen: „Seine und des Reichs Schutzbefohlene“ oder in diesem Falle: „Knechte“ oder noch besser: „Sclaven“ — aus der alten Reichsstadt zu vertreiben, — ließ der Kaiser schon am 26. Juli 1498 an den Schultheißen von Nürnberg: „Wolfgang von

Parßberg“ — von Freiburg aus — Urkunde gelangen, mittelst welcher Seine Majestät sämtliche Häuser der Juden dem Rathe zu überantworten befahl, nebst Synagoge, Leichenhof und anderen liegenden Gründen gegen bereits stattgefundene Empfangnahme von 8000 Gulden (Goldgulden).

Die bezügliche Urkunde, welche ich hier der Kürze wegen nicht beisetze, anderen Ortes aber beibringen werde, datirt, wie gesagt, vom 26. Juli 1498; schon vorher aber: am 5. Juli des gleichen Jahres war dem Schultheiß der kaiserliche Befehl zugegangen, sämtliches unbewegliche Eigenthum der Juden von Nürnberg als „kaiserliches Kammergut“ in Beschlag zu nehmen, während ein weiteres Schreiben des Kaisers vom 7. Juli 1498 den Rath der Stadt auffordert, dem Schultheiß bei vorzunehmender Vesthergreifung thatkräftig beizustehen.

Die beiden betreffenden Urkunden, welche zur Erkennung des damaligen Zeitgeistes interessant genug sind, setze ich mich ebenfalls genöthigt hier wegzulassen, um dem Schlusse dieser Abhandlung entgegenzuweichen.

Rath und Bürgerschaft Nürnberg's erreichten nun endlich ihren Zweck: — Um die geringe Summe von 8,000 Goldgulden wurden sie der lästigen Mitbürger los, welche ihnen nur allzulange schon ein Dorn im Auge gewesen waren; denn, abgesehen von den obermähnten Verleumdungen, hatte man den Juden noch gar manche Missethat zur Last zu legen:

„So suchte Anno 1478 der Predigermönch Schwarz die Juden von Nürnberg mit allem möglichen Aufwande von Verebtsamkeit zum Christenthum zu belehren; er hielt zu diesem Zwecke lange Predigten auf dem sogenannten, sehr geräumigen Spitalplatz und suchte hiebei die Juden aus ihren eigenen Schriften von seinen richtigen Ansichten zu überzeugen und sie von ihren angeblichen herzbrechenden Irrthümern abzubringen. Leider aber vermochte der gute Klosterbruder mit seinen unumstößlichen Beweisen nicht das mindeste auszurichten und mußte sich zum Ver-

brusse der Geistlichkeit, welche schon starke Hoffnung auf seine ungewöhnliche Verebbarkeit gesetzt hatte, aus der alten Reichsstadt hinwegbegeben, ohne auch nur einen einzigen Juden belehrt zu haben.“

Die Geistlichkeit hätte übrigens die Auslosigkeit ähnlicher Befehrs- oder Abwendigmachungsversuche voraussehen und bedenken können, daß die heiligen Lehren des Judenthums und die vernunftgemäßen, wissenschaftlichen Grundsätze der Rabbinen gleichsam in Fleisch und Blut der Judengemeinden übergegangen seien; daß daher eine Abziehung von dem reinen Worte Gottes, der Israeliten kostbarstem und eigenstem Nationalkleinod: „durch irgendwelche spitzfindige oder heuchlerische Worte eines christlichen Predigers“ außer dem Bereiche der Möglichkeit liege! —

Ein weiteres Verbrechen der Juden fällt in das Jahr 1480.

„Um diese Zeit weigerten sich nämlich die israelitischen Bürger Nürnbergs, die „neue, reformirte Gesetzordnung“ der Stadt anzuerkennen, da sie durch dieselbe nicht wenig beeinträchtigt worden wären!“ —

Ein fürsichtiger Rath mußte damals — wie uns bezüglich historische Berichte melden, — sorgfältig vorbeugen, daß die widerspenstigen und bößhaften Juden nicht allstets neue Freiheitsbriefe vom kaiserlichen Hofe erlangen und hiedurch Zerrüttung und Unordnung in dem hochlöblichen Stadtre Regiment anrichten möchten!“

Um so größer mußte daher die Freude Eines hochgebornen Rathes der Stadt Nürnberg sein, als Kaiser Maximilian II. endlich die Austreibung der jüdischen Bürger anordnete und diese im Jahre 1499 wirklich stattfand, wobei jedoch zu bemerken, daß die ausziehenden Juden militärische Bedeckung erhielten, damit der Pöbel seinem Muthwillen und seiner Rohheit nicht allzusehr die Zügel schießen lasse. —

Die vertriebenen Juden suchten nun unter Fürsprache und durch Vermittelung der damaligen Markgräfin von Brandenburg: „Anna,“ einer edlen und hochherzigen Dame, welche auch sonst noch manche Ungerechtigkeiten des Rathes zu verhindern strebte (so z. B. die Ermordung des ersten Rathsherrn und Losunger Niklas Muffel, — auf falsche Anschuldigung der Rathsmitglieder Tucher, Jobst Teigel, Hans Imhoff und Niklas Groß am 28. Februar 1469 gehenkt), bei der Stadt Windsheim um Aufnahme nach, es wurde ihnen dieselbe aber auf eingeholtes Gutachten des Rathes von Nürnberg verweigert. —

Hier dürfte es wohl am Platze sein, das, wenn auch nicht unmittelbar zur Sache gehörige, Lob des Dichters Heinz Überzwerch („überzwerch“ bedeutet im Nürnberger Dialect: „kreuz und quer“) beizusetzen, welches er in einem längeren Reimwert ausdrückt. Das Gedicht hatte zu jener Zeit den Zweck, den an dem Ehrenmann „Niklas Muffel“ begangenen schmachlichen Justizmord des Rathes von Nürnberg aller Welt in seiner ganzen Schändlichkeit vorzuführen. Es lautet:

Die Ermordung des Rathsherrn Niklas Muffel

durch den Rath von Nürnberg.

Anno 1469.

Au hort ein Sach, die ist noch new
Und gar in kurz geschehen,
Dabei man kennet falsche Trew,
Die Warheit will ich sehen
Von Den — im Rat zu Nuremberg sint
Wie es sich hat verlossen,
Mit Posheit seyn sy gar gewint
Des Klagen sehr des Muffel's Kind,
Die hat die Falschheit troffen.

Zu Nürnberg treibt man großen Swalt
 Das ist ein Tag besunder,
 Den Muffel man für den höchsten zalt,
 Da hats mich ymer Wunder:
 Wie daß ein Rat so truglich was
 Und in getrosen saßen;
 Ein Tegel des Rats im waren in Gefaß,
 Bei den er in der Lösung saß —
 Das wurd yn Unglück mahen;

Der „Zu cher“ war sein gut Gefel
 Auß einem falschen Herzen,
 Er schuf im all sein Ungefel
 Got hat vor seinen Schertzen!
 Er ist doch falsch biß yn sein Sawt,
 Als auch die Andren tatten,
 Das will ich singen oberlawt —
 Es ward dem Zu cher nie getrawt,
 Daß er yn solt verratten!

„Soß Tegel“ ist ein Diebderman,
 Sein Tatt that in rewen,
 Der yn des zeucht, der leugt yn an
 Er maint yn mit Trewen;
 Er hat die Schuld aus Muffels Loh,
 Daß man yn so ersterbet,
 Er schafft dem Muffel vast sein Rot —
 Soß Tegel, das ist dir ein Spot,
 Daß du yn haß geerbet.

Der Ratt, der was von langer Zeit
 Wol ober in ergangen,
 Es schuff im nicht dann Haß vnd Reitt,
 Daß si yn legten gefangen: —
 Do man die Diep vnd Beswicht legt,
 Do mußt er inen wonen;
 Falschheit, du haß dich geregt,
 Daß du sie darzu haß bewegt
 Sie wolten sein nit schonen.

Der „Hanns im Hoff“ und „Niklas Groß“,
 Die sein auch von Geflechten;
 Sie gaben jm den rechten Stoß
 Mit iren falschen Prechten
 Und swuren vor dem Richter weiff:
 „Dieplich het er entzogen
 Taufent Gulden“ — bei irem Eyd.
 Es wirt yn noch selbst wol leyb,
 Daß sie yn haben belogen.

Die selben tzuwen, als ich ench sag,
 Der Schuld warn sie die rechten,
 Sie gingen zu jm alle Tag
 Und warn des Hensers Knechten;
 Und tatten jm groß Marter an:
 Mit vil Buisenden fragen.
 Er sagt, daß er nie Schuld gewan —
 Der Muffel was ein frummer Mann,
 Er kunt yn nicht gesagen.

Sie fragten yn gar unverscholen
 Und tetten yn vast neyden:
 „Sag an, was Du uns hast gestolen!
 Und ließen yn vil leyden.
 Der „Hanns im Hoff“ treyb selbst das Rab,
 Als man den Armen nattet;
 In großer Marter er sie pad,
 Seine Wort, die warn jm alle schad
 Sie hetten jm schier getottet.

Die Marter weret alle Tag
 Allein mit diesem Armen,
 Es ist doch wol ein große Clag,
 Sie hetten kein Erparmen.
 An jm sie haben vbelgesaren
 Als ir die zwen hert nennen,
 Kein leyden tsetten sie jm sparen
 Und wolt er sich mit Deicht bewaren,
 So muß er yn bekennen.

Sie zwungen in mit großer Ewete,
Sein Leyten was unmaken,
Mit Untrew waren sie in Ofere,
Sie wolten nit erlasen
Vnz (bis) daß er in das „Ja“ zusagt
Vnd gab sich in zu Schulden.
Er sprach als: „Ja“ — was man in fragt,
Mit großer Marter er das clagt
Vnd mußt es doch erdulden.

Der Muffel was in großer Vordcht
Vnd lid es als gebulbig,
Wie wol er hett kein tott verworcht —
Ydoch gab er sich schulbig,
Denn er die Marter vordcht so fere,
Der mocht er nit entrynnen,
Sein Not, die was unmenschlich swere,
Ein Rat hat des gar keine Ere,
Sie seint nit wol bey Sinnen!

Das Nu rem berg hat sein Lob verloren,
Unheil in zu wirt wachsen;
Die edel Furstin hochgeboren
Ein Herzogin von Sachsen —
Die kam zu in mit großer Eyl
Vnd was die Nacht geritten,
Sie ritt gar fer die langen Weyl,
Es war ir doch kein Kurzweil,
Vnd thett für'n Muffel bitten.

Sie ging mit Ernst selbst für ein Ratt
Das thett sie in zu Eren;
Für'n Muffel sie gar irewlich badt
Daß man sie wolt geweren,
Vnd daß den Muffel geben ir
Wol außs des Reiches Panden.
Ir Vete, die ging außs Herzensgryr,
Sie gaben des ein Antwort schir
Vnd funden ganz mit Schanden.

Der ehlen Furstin sprachens: „Reyn!“
 Die selben Rakepawren
 Die Martgräffin doch wider heim,
 Des mocht noch wol betrawren,
 Der in on Recht geerbet hat
 Und an sein stat geseßen —
 Iohs Teßel styt an seiner Stat,
 Er hat yn icht mit falschem Ratt
 Es ist noch unvergessen.

Ey, Nuremberg! was haßt Du bedacht,
 Dein Schand kan ich nit stillen,
 Du haßt der Furstin Witt versmacht,
 Die sie erzeicht mit Willen:
 Durch jren Harnsdogt, der das rett,
 Der hat es wol besunnen,
 Mit großem Fleiß er'se alles thett,
 Gar saufft er sich betwysen het, —
 In ist ir Witz entrunnen!

Der „Löffelholz“ ist auch im Spiel,
 Als ich euch wil bedenten;
 Er hat gethon der Lufflein vil
 Auch wol an andern Lewten.
 Er solt dem Muffel thon das Wort,
 Da was im d' Sprach gelegen,
 Er het in lieber selbst ermort,
 Denn, was dem Muffel zugehort,
 Das ließ er underwegen.

Er gaht als er nit reden kunt
 Und rett mit falschen Lügen,
 Der Muffel sprach auß gutem Grunt
 Sein Sach wolte er nit trüben,
 Und sprach alda vor ganzer Reng,
 Daß man im Burecht tette:
 „Die Marter was mir gar zu streng,
 Die trieben sie mit mir die Reng
 Kein Gnad' ich von ju hette.

Do mit bezwungen sie mich dast,
 Ich kont kein Gnad erwerben;
 Sie liehen mir gar kleine Maß.
 Ich nym es auff mein Sterben,
 Daß ich des Ziegl unschuldig bin!“
 Also redt er mit Trewen, —
 „Mein Sel, die hett es kein Gewinn,
 Das fur ich off mein End dohin
 Bud sol mich nit gerewen!“

Sein Unschuld lawt wol vorgericht
 Als ich auch wil bescheyden,
 Er hat ein swache Zubericht,
 Sie tötten ja mit Eyden.
 Bud swuren im sein Leben ab,
 Des muß er bald verderben;
 Der Zegel ist ein böser Knab,
 Von erst er auch by Urteil gab,
 Des muß der Muffel sterben.

Der „Koler“ mit dem grauen Kopff,
 Dem ist sein Wiß genomen;
 Er ließ sich thoren, der selbig Tropff,
 Er want in lose zu komen
 Und meint, er wer's der Negß bey'm Brett
 All nach des Muffels Norden
 Und gaben auch vil der falschen Rett,
 Darauff er sich gespiget hett,
 Das ist dem „Zegel“ worden.

Der Muffel, der schat im nit mer,
 Das bleibt nit unvergolten.
 Als ich des unterrichtet see,
 So ist er ungescholten.
 Sein werdes Pop ist weit bekannt,
 Das wirt im wol gesprochen,
 Sein Tod thut manchem Menschen ant,
 Es wer wol seinen Sinnen ein Schant,
 Wie es blieb ungerochen.

Der vnns das Rüblein hat gebicht,
 So hört jr seinen Namen,
 Den ich euch hie gar wol bericht,
 Er wil sich des nit schamen:
 „Heinrich Libertwerch“, der in erkent,
 Wo er im Land tut reiten,
 Also er sich mit Namen nennt.
 Nuremberg! Du wirst vast geschent
 Noch gar in kurzen Zeiten!

Et cum sanctis laudetur Deus in coelis!

Item: „Diss obgenent Rüblein ist gemacht worden von dem Niclas Muffel, der do gewest ist ein Burger des Rats zu Nuremberg, der maechtigst und vorgehnest do selbts und der oben an gefessen, der ist an Galgen zu Nuremberg gehangen worden an Dinstag vor Sant Kunigunden Tag der heiligen Jungfrawen Sant Heinrichs des heiligen Kessers Gemal, anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo nono.“ —

Aus dem ganzen Gedicht geht hervor, daß die Ermordung Muffels von dem Rathe, der außer den obenangeführten Bräden noch den Ehrenmann Rößelholz als Mitschuldigen zählte, nach gegenseitiger Verabredung und unter getreulichem Zusammenwirken aus den unlautersten Beweggründen herbeigeführt und durch angebliche, von Muffel mittelst Folterqualen erpresste Geständnisse gerechtfertigt zu werden suchte.

Wenn man nun den vornehmsten Rathsherrn ungestraft morden konnte, wie darf es uns Wunder nehmen, daß man dem verachtetsen und schutzlofesten Theil der Bevölkerung Nürnbergs so geringe Rücksicht und so wenig Schonung bewies? — Müssen wir nicht das Verfahren Eines hochedlen Rathes gegen die Israeliten noch sehr mild nennen?

Die in Windsheim abgewiesenen Juden wandten sich hierauf nach Frankfurt a. M., wo man ihnen gestattete, sich nieder-

zulassen, ungeachtet der damalige Stadtprediger Dr. Conrad Henkel dagegen heftig Einspruch that.

Nach Fürth durfte jedoch noch kein Jude kommen. — Die Annahme, der größte Theil der aus Nürnberg gewiesenen Israeliten habe in Fürth eine neue Heimath gefunden und es sei daraus die spätere zahlreiche israelitische Gemeinde dieser Stadt entstanden, ist vollkommen irrig, — denn erst im Jahre 1528 nahm Markgraf Georg den ersten Juden in seinen Marktflecken Fürth auf und sodann 1538 den zweiten, worüber sich der Rath von Nürnberg nicht wenig aufgebracht zeigte, was aber den gerechter denkenden Markgrafen wenig kümmerte.

Nach erfolgtem Abzuge der Juden hatte der Rath nichts Eiligeres zu thun, als zu Ostern 1499 zu decretiren, daß hinfüro keinem Juden mehr Geleit gegeben noch erlaubt werden solle, in der Stadt Geschäfte zu machen, noch dieselbe überhaupt zu betreten!

Sodann übergab der Schultheiß von Nürnberg auf bereits am 26. Juli 1498, wie oben gesagt, von Kaiser Maximilian I. erhaltenen Befehl die bisher unter seine Verwaltung genommenen Häuser, Synagoge und Friedhof der Israeliten nebst einigen anderen kleineren Gebäulichkeiten dem Rathe der Stadt Nürnberg.

Der Rath seinerseits verwerthete oder vererbte den Raub an verschiedene Bürger. Den Platz, in welchem die Gebeine der Väter seit uralter Zeit ihre Ruhestätte gefunden hatten — den Friedhof ließ er der Steine berauben und diese als Baumaterial verwenden, während der Ort selbst als Bauplatz an Bürger verkauft wurde, welche meist schon Häuser in dessen Nähe besaßen. Das schönste Judenhaus erwarb der, aus Krafau eingewanderte und Ao. 1496 in Nürnberg als Bürger aufgenommene Bildhauer „Veit Stof“, dessen Bildwerke sehr geschätzt werden und der auch ein tüchtiger Architekt, überhaupt ein Mann war, welcher wesent-

liche Verschiedenheiten von den eingeborenen Bürgern zeigte, weshalb er auch nicht in großer Gunst bei einem hochbeden, fürsichtigen und wohlweisen Rathe stand, der den Bildhauer Heyt Stwoß in den Urkunden als: „einen unrurigen hupillosen Burger, der Einem erbetn Rat vnd gemainer Stat vil Unrum gemacht hat“ — bezeichnen läßt und in dessen Decreten Stosß noch kurz vor seinem Tode (Stosß † 1533) „ein irrig und geschrebig Man“ genannt wird. —

Zu Ostern 1499 beschloß der Rath außer dem oben Angegebenen über Geleit und Anwesenheit in der Stadt noch, daß jeder sich etwa in die Stadt einschleichende Jude in's Loch zu legen sei, ebenso sollen die Stadtknechte jeden, etwa in Nürnberg übernachtenden Juden mit seinen Waaren aufheben und in's Loch transportiren. („Loch“ — war ein abscheuliches Gefängniß unter dem Rathhause.)

Späterhin ward den, um Nürnberg wohnenden Juden gestattet, sich an bestimmten Tagen in die Stadt zu begeben, um notwendige Geschäfte abzumachen; sie durften das aber nur im Geleite von alten Hexen (Obst- oder Fischweibern) thun, welche sie übrigens gehörig zu entschädigen hatten.

340 Jahre blieben diese Verordnungen in Kraft. Erst Anno 1848 vermochte Joseph Rohn aus Markt-Erlbach, welchen der damalige Rath der Stadt als „braven Mann“ kannte, die Erlaubniß zu einjährigem Aufenthalt in Nürnberg zu erhalten, worauf demselben im Jahre 1850 die Ansässigmachung gestattet wurde.

Heutzutage steht nun zwar der Ansiedelung der Juden in Nürnberg keine gesetzliche Bestimmung des bairischen Staates mehr entgegen, aber sich von dem tief eingewurzelten, gänzlich unbegründeten Vorurtheil gegen Israel in dieser Stadt christlicherseits vollkommen loszumachen, dazu ist man hier noch bei weitem nicht gelangt. Vermag man auch, durch das Gesetz ge-

nöthigt, den sich aus den umliegenden Städten, Dörfern und Flecken sehr zahlreich zur „Aufnahme nach Nürnberg“ meldenden Juden ihre desfallsigen Gesuche nicht abzuschlagen und mußte man auch bereits die jüdische Gemeinde auf mehr als 350 Familien anwachsen lassen, — lieben und schätzen wird die, meist aus Fabrik-, Kauf- und Gewerbsleuten bestehende Bevölkerung Nürnberg's die, sich unter ihr mehr und mehr ausbreitenden jüdischen Mitbürger — nie!

